

Az.: 1 B 673/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau

- Klägerinnen -
- Antragsgegnerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

beigeladen:
1. Herr
2. Frau
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng

am 16. Mai 2001

beschlossen:

Die Anträge der Beklagten und der Beigeladenen auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. August 2000 - 2 K 1782/96 - werden zurückgewiesen.

Die Beklagte und die Beigeladenen tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird unter Änderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 100.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die Zulassungsanträge der Beklagten und der Beigeladenen bleiben ohne Erfolg.

Die jeweils geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

1. An der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Solche Zweifel sind nur dann gegeben, wenn ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. zu diesem Maßstab SächsOVG, Beschl. v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29; Beschl. v. 16.10.2000, SächsVBl. 2001, 40). Das ist bei keinem der beiden Zulassungsanträge der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat die Grundstücksverkehrsgenehmigung in der Gestalt des Widerspruchsbescheids zu Recht mit der Begründung aufgehoben, dass bei Erlass der letzten Behördenentscheidung (18.10.1996) weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 noch die des § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO vorlagen. Ausweislich der Akte des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen haben die Klägerinnen im Jahr 1990 einen Antrag auf Rückübertragung des streitbefangenen Grundstücks gestellt. Dieser Antrag wurde weder bestandskräftig abgelehnt noch zurückgenommen; vielmehr ist dazu seit dem 4.1.1995 beim Verwaltungsgericht Leipzig ein Klageverfahren (Az.: 2 K 11/95, nunmehr 2 K 1691/96) anhängig, über das bislang nicht entschieden wurde. Ob der Restitutionsantrag dem Grundstücksverkehrsamt und der Widerspruchsbehörde bei deren Entscheidungen bekannt war, ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVO ohne Belang. Entscheidend ist das Vorliegen eines Antrags, nicht etwa der - offenbar auf einer fehlerhaften Auskunft des Vermögensamts beruhende - Kenntnisstand der genannten Behörden. Entgegen der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen erscheint der Restitutionsantrag auch nicht als offensichtlich unbegründet i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO. Offensichtlich unbegründet ist ein Antrag nur dann, wenn für seinen Erfolg keine vernünftigen Anhaltspunkte bestehen (vgl. BGH, Urt. v. 15.4.1994, NJW 1994, 1723 [1725]; OVG Brdgbg., Beschl. v. 15.8.1996, VIZ 1996, 39). Verbleiben klärungsbedürftige Tatsachen oder Rechtsfragen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. So liegt der Fall auch hier. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 25.2.1999 - 7 C 9.98 -, BVerwG 108, 315 [325]; Urt. v. 25.2.1999 - 7 C 8.98 -, VIZ 1999, 470 [473]; ähnlich bereits SächsOVG, Beschl. v. 22.3.1996 - 1 S 30/96 - m.w.N., n.v.), auf die das angegriffene Urteil zutreffend verweist, ist „nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Rehabilitierung nach dem russischen Rehabilitationsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch zu vermögensrechtlichen Ansprüchen in bezug auf von deutschen Stellen beschlossenen Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage führen kann. Wurden diese Enteignungen - wie bei den auf die SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 64 zurückgehenden Enteignungen - mit dem Vorwurf begründet, Kriegsverbrecher oder Naziaktivist gewesen zu sein, und wird die betreffende Person hinsichtlich dieses Vorwurfs von russischer Seite rehabilitiert, so ist gewissermaßen der sowjetische Unrechtsbeitrag zu dieser Enteignung nachträglich beseitigt. ... Diese Frage wäre in einem etwaigen Rehabilitierungsverfahren ... zu prüfen“. Im Anschluss an die zitierten Urteile vom 25.2.1999 hat das Bundesverwaltungsgericht am 17.5.2000 (VIZ 2000, 526 = Buchholz 428 § 1 Abs. 7 VermG Nr. 4) entschieden, dass der ansonsten für

Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage bestehende Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 lit. a 1. Halbsatz VermG bei Vorliegen einer russischen Rehabilitierungsentscheidung, die bestimmten - näher bezeichneten - Anforderungen genügt, nicht anzuwenden ist (§ 1 Abs. 8 lit. a 2. Halbsatz VermG). Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei inhaltsgleichen Beschlüssen vom 30.3.2001 (Az.: 3 B 157.00 und 3 B 158.00) die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, „ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Betroffene von politischen Verfolgungsmaßnahmen aufgrund des SMAD-Befehls 124 während der sowjetischen Besatzungszeit Anspruch auf Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz haben können, wenn durch einen Rehabilitierungsbescheid festgestellt wurde, dass der Betroffene zu Unrecht als aktiver Nationalsozialist und Kriegsverbrecher verfolgt wurde“.

Vor diesem Hintergrund ist - zumals angesichts des strengen Prüfungsmaßstabs bei § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO (vgl. SächsOVG, aaO; OVG Brdbg., aaO) - der Rückübertragungsantrag der Klägerinnen nicht offensichtlich unbegründet. Die Klägerinnen haben nicht nur eine russische Rehabilitierungsbescheinigung vom 9.1.1996 vorgelegt, sondern auch mit Schriftsatz vom 23.11.1995 beim Sächsischen Landesamt für Familie und Soziales einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt, über den bislang nicht entschieden wurde. Ob diese Umstände dem Regierungspräsidium bei Erlass des Widerspruchsbescheids vom 18.10.1996 bekannt waren, ist - entgegen der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen - für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts unerheblich, weil es auch bei § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO nicht auf den Wissensstand bzw. ein „Verschulden“ von Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde, sondern auf die objektive Rechts- und Tatsachenlage bei Erlass der letzten Verwaltungsentscheidung ankommt. Aus der Gesetzesformulierung, dass eine Genehmigung erteilt werden kann, wenn der Antrag „offensichtlich unbegründet erscheint“, folgt nichts anderes. Auch der Einwand, dass § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO die Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage als Beispielsfall einer offensichtlichen Unbegründetheit ansieht, greift nicht durch. Da das Genehmigungsverfahren der GVO der Sicherung eventueller Rückübertragungsansprüche dient, darf eine Genehmigung jedenfalls dann nicht erteilt werden, wenn - wie hier - nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben das Bestehen eines solchen Anspruchs möglich erscheint. Ob ein Rückübertragungsanspruch der Klägerinnen schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die Beigeladenen - wie sie ohne weitere Darlegungen

vortragen - das Grundstück redlich erworben haben, lässt sich anhand ihres Zulassungsvorbringens und der vorliegenden Akten nicht abschließend beurteilen; damit ist der Rückübertragungsantrag der Klägerinnen nicht offensichtlich unbegründet. Für dieses Ergebnis ist das Fehlen einer Rehabilitierungsentscheidung des Sächsischen Landesamt für Familie und Soziales ohne Belang.

2. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor. Er ist nur dann gegeben, wenn eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die von der Beklagten wie den Beigeladenen sinngemäß aufgeworfene Frage, ob eine Grundstücksverkehrsgenehmigung auch dann im Anfechtungsprozess aufzuheben ist, wenn der Behörde die Umstände, die zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen, bei Erlass des Verwaltungsakts nicht bekannt waren, ist nicht klärungsbedürftig. Dass eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn die in § 1 Abs. 2 GVO genannten Tatbestandsvoraussetzungen - objektiv - gegeben sind, folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Für eine davon abweichende Auslegung bietet auch der von der Beklagten hervorgehobene Beschleunigungszweck des § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO keinen Anhaltspunkt.

Die von den Beigeladenen weiter aufgeworfene Frage, ob eine Rückgabe von Vermögenswerten aufgrund einer Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz „überhaupt möglich“ ist, ist ebensowenig klärungsbedürftig. § 7 Abs. 1 VwRehaG und § 1 Abs. 7 VermG sehen die Rückgabe von Vermögenswerten ausdrücklich vor, wobei der Gesetzgeber von einer Rückgabepflicht ausgeht und die Rückgabe - anspruchsbegrenzend - den Vorschriften des Vermögensgesetzes unterwirft. Dies ist - soweit es nicht unmittelbar den genannten Regelungen zu entnehmen ist - in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit mehreren Jahren geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9.6.1994, BVerwGE 102, 89 [92 f.]; Urt. v. 25.2.1999, BVerwGE 108, 315 [318 ff.]).

3. Die Berufung ist schließlich auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder

rechtlichen Schwierigkeiten hinreichend dargelegt (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO; zu den Anforderungen s. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458 [1459]) ist, was die Klägerinnen für den Zulassungsantrag der Beigeladenen bezweifeln. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht zutreffend herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie des Sächsischen Obergerichts ist die Rechtssache weder tatsächlich noch rechtlich besonders schwierig. Hinsichtlich der im Klageverfahren - allein angefochtenen - Grundstücksverkehrsgenehmigung handelt es sich vielmehr um einen durchschnittlich gelagerten Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwertsetzung folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 GKG. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 16.1.1996 - 1 S 518/95 - m.w.N.). beträgt der Streitwert bei Klagen, in denen eine Grundstücksverkehrsgenehmigung im Streit steht, 1/5 des Verkehrswerts. Bei einem Verkehrswert von 500.000,00 DM, wie ihn das Verwaltungsgericht unwidersprochen zugrunde gelegt hat, ergibt dies einen Betrag von 100.000,00 DM. Die davon abweichende Festsetzung (150.000,00 DM) des Verwaltungsgerichts ist nach § 25 Abs. 2 GKG von Amts wegen zu ändern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng